



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2013

37. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

20. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Glummweg-Südwest), der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 23. Mai 2013

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 von Rotenburg (Wümme) - Glummweg/westlich Am Ahbeek - vom 23. Mai 2013

23. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Flugplatz-Photovoltaikanlage) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 23. Mai 2013

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 von Rotenburg (Wümme) - Flugplatz-Photovoltaikanlage - vom 23. Mai 2013

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Worthstraße-Ost“ der Stadt Visselhövede vom 2. Juli 2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 70 Ottingen „An der Hanscheide“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Visselhövede vom 2. Juli 2013

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Bothel der Samtgemeinde Bothel vom 11. Juni 2013

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 20. Juni 2013

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Sondergebiet - Gewerbegebiet Hindenburgstraße“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 24. Juni 2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Kreisel“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 24. Juni 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2013 vom 4. März 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2013 vom 13. Mai 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2013 vom 22. April 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2013 vom 16. April 2013

10. Satzung vom 20. Juni 2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

11. Satzung vom 20. Juni 2013 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet - Ost II“ von Sottrum vom 15. Juli 2013

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Kirchstraße 4 - 6“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 15. Juli 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2013 vom 17. April 2013

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 25. Juni 2013

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) 20. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Glummweg-Südwest)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 20. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A (Glummweg-Südwest), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 23.05.2013

Eichinger
Der Bürgermeister (L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 28.06.2013 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.07.2013 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.07.2013

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 von Rotenburg (Wümme) - Glummweg/westlich Am Ahbeek -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 von Rotenburg (Wümme) - Glummweg/westlich Am Ahbeek -, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 23.05.2013

Eichinger
Der Bürgermeister (L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, den Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.07.2013 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.07.2013

Der Bürgermeister
Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

Stadt Rotenburg (Wümme)
23. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt
(Flugplatz-Photovoltaikanlage)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 23. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A (Flugplatz-Photovoltaikanlage), bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 23.05.2013

Eichinger
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 03.07.2013 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, den Vorhaben- und Erschließungsplan, die zusammenfassende Erklärung und die Begründung ab 15.07.2013 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.07.2013

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 von Rotenburg (Wümme)
- Flugplatz-Photovoltaikanlage -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 von Rotenburg (Wümme) - Flugplatz-Photovoltaikanlage -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 23.05.2013

Eichinger
Der Bürgermeister

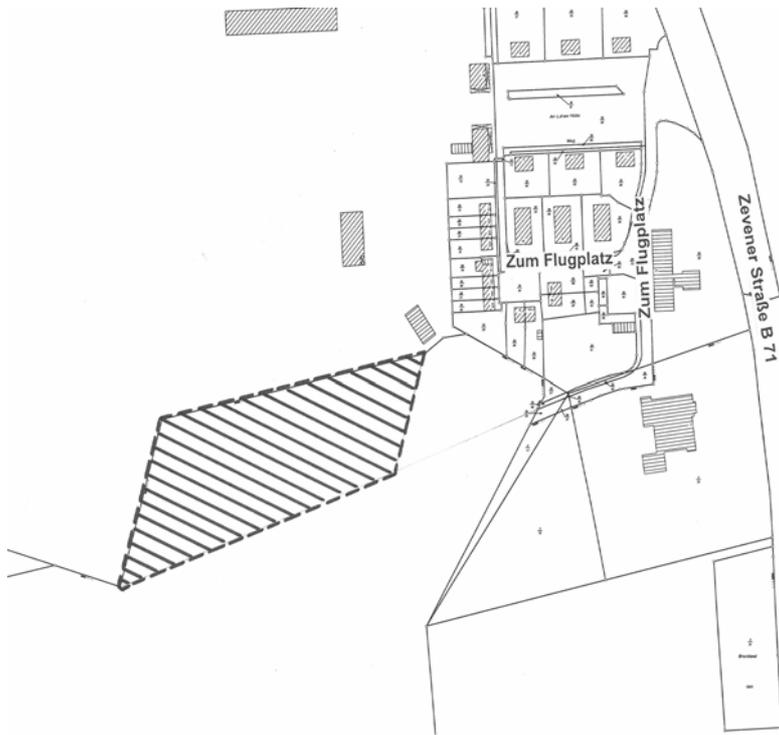
(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.07.2013 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plan-
grenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.07.2013

Der Bürgermeister
Eichinger

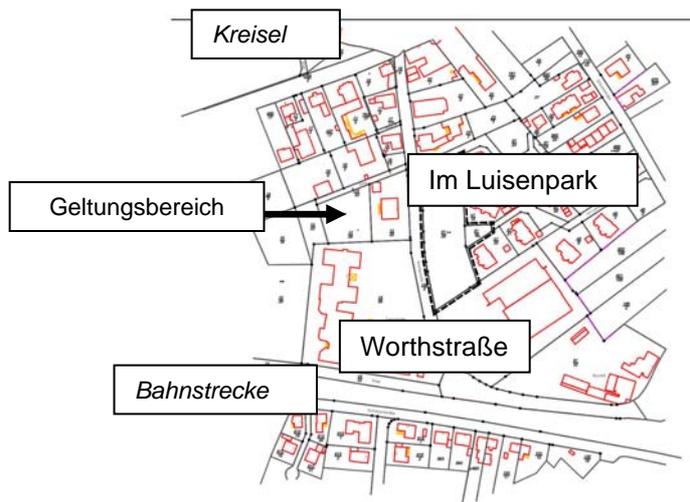


- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Worthstraße-Ost“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 13.06.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Worthstraße-Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 02.07.2013

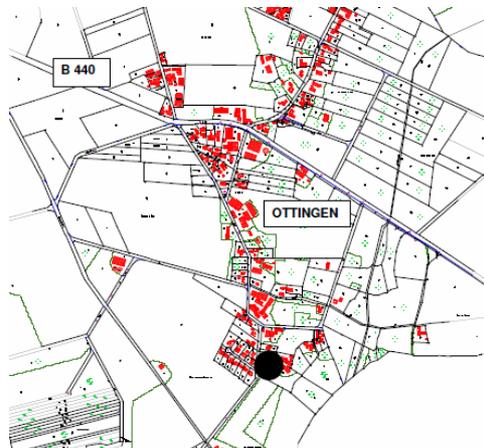
Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 70 Ottingen „An der Hanscheide“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 58 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO alt) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 04.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 70 Ottingen „An der Hanscheide“ mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt, die am 30.04.2013 rechtskräftig wurde.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen (schwarzer Punkt).



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 12.07.2013

Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Bothel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 i. V. m. §§ 92 bis 107 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 11.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Bothel vom 13.10.1975 i. d. F. der 8. Änderungssatzung vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

1.

Der Titel der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bothel“

2.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

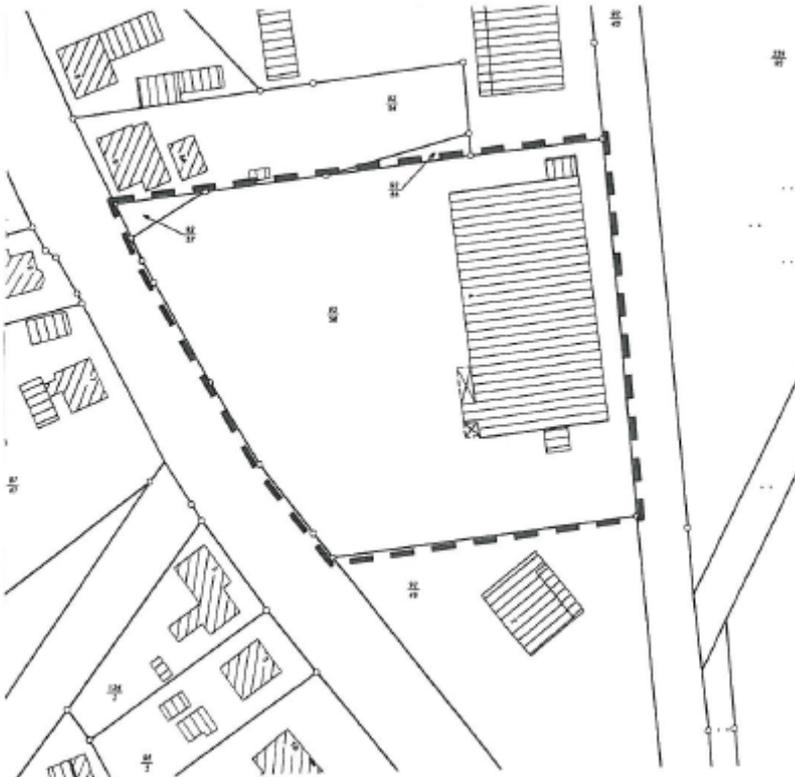
- | | | |
|-----|---|----------|
| a) | der Gemeindebrandmeister einschließlich der Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes | 200,00 € |
| b) | der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters | |
| aa) | sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister/Gemeindesicherheitsbeauftragter | 30,00 € |
| bb) | sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister/Gemeindesicherheitsbeauftragter | 32,00 € |
| c) | Die Ortsbrandmeister | |
| aa) | der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | 75,00 € |
| bb) | Stützpunktfeuerwehren | 75,00 € |
| d) | Die stv. Ortsbrandmeister sofern gleichzeitig Sicherheitsbeauftragte | |
| aa) | der Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung | 15,00 € |
| bb) | der Stützpunktfeuerwehren | 15,00 € |
| e) | Gerätewarte | |
| | je Fahrzeug/Geräteeinheit | 12,00 € |
| | Die Feuerwehrfahrzeuge LF 8 mit Vorbaupumpe und eingeschobener TS/PFPN, LF 8/6, LF 8 (S), LF 16, HLF 10/6 sowie TLF 8, TLF 16, DL 30, GW 1 und GW 2 werden als je 2 Geräteeinheiten, die übrigen Feuerwehrfahrzeuge als je eine Einheit gewertet. | |
| f) | Kleiderkammerwart | 25,00 € |
| g) | Jugendfeuerwehrwart bzw. Gemeindejugendfeuerwehrwart | 25,00 € |
| h) | Gemeindeatemschutzbeauftragter | 15,00 € |
| i) | Gemeindefunkbeauftragter | 15,00 € |
| j) | Gemeindepressewart | 25,00 € |
| k) | Gemeindeatemschutzgerätewart | 60,00 € |

Inkrafttreten
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49
„Sondergebiet – Gewerbegebiet Hindenburgstraße“
in der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 14. März 2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Sondergebiet - Gewerbegebiet Hindenburgstraße“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und einer örtlichen Bauvorschrift gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Sondergebiet - Gewerbegebiet Hindenburgstraße“, 1. Änderung, umfasst die Flurstücke 92/56 und 92/57, Flur 01, in der Gemarkung Gnarrenburg. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet – Gewerbegebiet „Hindenburgstraße“, 1. Änderung



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 49 „Sondergebiet - Gewerbegebiet Hindenburgstraße“, 1. Änderung, in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Sondergebiet - Gewerbegebiet Hindenburgstraße“, 1. Änderung, schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Kreisel“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 24.Juni 2013

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 04.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	885.400 Euro €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	831.200 Euro €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	884.400 Euro €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	755.700 Euro €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.000 Euro €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	44.000 Euro €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	898.400 Euro €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	799.700 Euro €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hassendorf, den 04.03.2013

Dreyer (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hassendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Hassendorf, den 15. Juli 2013

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 13.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	653.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	657.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	604.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	572.100,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	68.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.200,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

673.000,00 Euro
580.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Helvesiek, den 13.05.2013

Brunkhorst
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Helvesiek während der Dienststunden öffentlich aus.

Helvesiek, den 15. Juli 2013

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 22.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 427.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 485.600 Euro |

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	410.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	453.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	410.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	466.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 68.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Kalbe, 22.04.2013

Der Bürgermeister
Petersen

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kalbe während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalbe, den 15. Juli 2013

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 16.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	741.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	741.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	30.200 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	30.200 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	748.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	662.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	193.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	365.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	171.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.112.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.038.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 171.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Klein Meckelsen, 16.04.2013

Der Bürgermeister
Schmeichel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 05.07.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/104 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Klein Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 15. Juli 2013

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

**10. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - Gebührentarif 9 für den Friedhof Wittkopsbostel - wird die Ziffer 1.3.1 wie folgt neu gefasst:

§ 1

1.3 Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren

1.3.1 Jährliche Gebühr für die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle 4,50 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Scheeßel, den 20. Juni 2013

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Behrens

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

**11. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 folgende 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

§ 1

Im Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel - Gebührentarif 2 für den Friedhof Bartelsdorf - wird die Ziffer 1.3.1 wie folgt neu gefasst:

§ 1

1.3 Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren

1.3.1 Jährliche Gebühr für die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle

4,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Scheeßel, den 20. Juni 2013

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Behrens

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbegebiet - Ost II“ von Sottrum

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 17.06.2013 den Bebauungsplan Nr. 63 „Gewerbegebiet - Ost II“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.07.2013

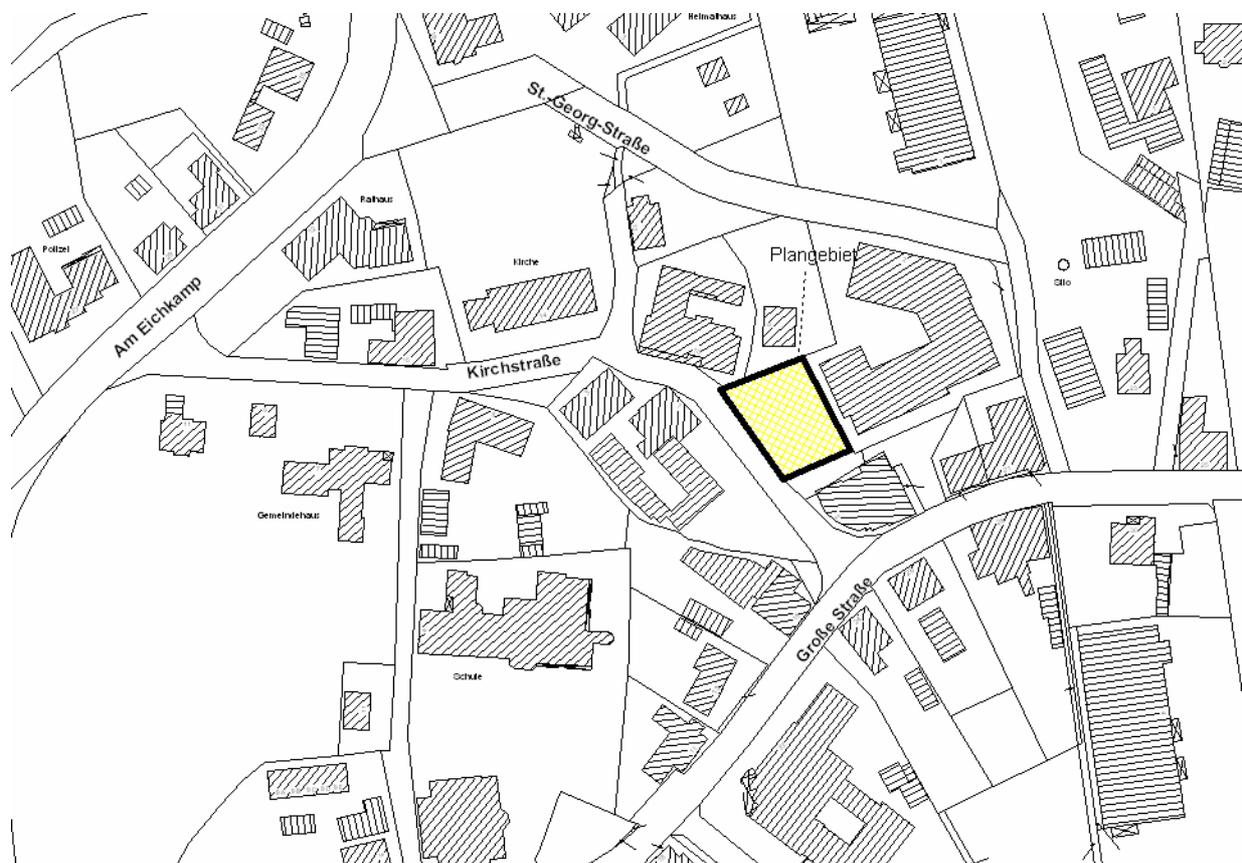
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Kirchstraße 4 - 6“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10, 12 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 17.06.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Kirchstraße 4 - 6“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.07.2013

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 17.04.13 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	555.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	589.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	547.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	553.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	46.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	74.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		547.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		674.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Vierden, 17.04.2013

Der Bürgermeister
Schmitthen (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vierden während der Dienststunden öffentlich aus.

Vierden, den 15. Juli 2013

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Amtliche Bekanntmachung „Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 24.05.2013 die Jahresrechnung 2012 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 25.06.2013

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 15.07.2013

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2013 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.